

Statuten „Typographischer Verein Austria“ [tga]

§ 1_ Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1_ Der Name des Vereines ist:

Typographischer Verein Austria [tga]

1.2_ Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

1.3_ Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

1.4_ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2_ Zweck des Vereines

2.1_ Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Pflege der Typographie, der Fortbildung in Gestaltung und Technik. Er verbreitet und vertieft durch seine Aktivitäten das Verständnis für Typographie und Schriftkunst. Er organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen Grafikern, Typographen, Gestaltern, Museen, Kunstvereinen, künstlerischen Ausbildungsstätten und Bibliotheken. Er dokumentiert und archiviert.

§ 3_ Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten kreativen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als kreative Mittel dienen:

3.1_ Gemeinsame Pflege von digitalen, reprotchnischen und handwerklichen Techniken

3.2_ Gemeinsames Arbeiten für Vereinsmitglieder in ausschließlich kreativer Konkurrenz

3.3_ Entwurf von zeitgemäßen Schriften und Schaffung dieser Schrifttypen

3.4_ Auseinandersetzung mit der Geschichte von Schrift

3.5_ Gemeinsames Studium und gemeinsame Fortbildung

3.6_ Veranstaltungen von Vorträgen/Erfahrungsaustausch zwischen Grafikern, Typographen, Gestaltern, Museen, Kunstvereinen, künstlerischen Ausbildungsstätten und Bibliotheken.

3.7_ Errichtung einer Bibliothek, bzw. Archiv

3.8_ Dokumentationen und Publikationen

3.9_ Kritische Beobachtung des Umgangs mit Schrift

3.10_ Kontakte mit in- und ausländischen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.11_ Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

3.12_ Ertragnisse aus Veranstaltungen

3.13_ Zuwendungen von Förderern, Subventionen, Spenden. Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes gerichtet ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Diese Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus den angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung

der gemeinnützigen Zwecke des Vereines dienen. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebungs des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4_ Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, von der Generalversammlung anerkannt sind und durch ihre Beiträge die wesentliche Finanzierung des Vereines bestreiten. Alle ordentlichen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten und haften anteilmäßig. Außerordentliche Mitglieder sind alle Personen, die die Vereinstätigkeit ideell oder durch Zahlung eines Betrages oder Kostenersatzes fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5_ Erwerb der Mitgliedschaft

5.1_ Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die mit den Vereinszielen übereinstimmen, sowie juristische Personen werden.

5.2_ über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3_ Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

5.4_ Die vorläufige Aufnahme der Mitglieder vor der Konstituierung des Vereines erfolgt durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6_ Beendigung der Mitgliedschaft

6.1_ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluß.

6.2_ Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er muß dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden.

6.3_ Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt davon unberührt.

6.4_ Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

6.5_ Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter d) genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Statuten „Typographischer Verein Austria“ [tga]

§ 7_ Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1_ Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Tätigkeiten des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen steht allen Mitgliedern offen.

7.2_ Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8_ Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9_ Generalversammlung

9.1_ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

9.2_ Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen oder mündlichen Antrag von mindestens einem Mitglied oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen stattzufinden.

9.3_ Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4_ Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist zulässig).

9.5_ Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter und mindestens einem Mitglied des Vorstandes beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.

Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

9.6_ Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder sowie der Zustimmung des Schiedsgerichts.

9.7_ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

9.8_ Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10_ Aufgaben der Generalversammlung

10.1_ Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Rechnungsabschlusses.

10.2_ Beschlußfassung über den Voranschlag.

10.3_ Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

10.4_ Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.

10.5_ Entscheidungen über Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

10.6_ Anträge über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.

10.7_ Beratung und Beschlußfassung über sonstige Fragen.

§ 11_ Der Vorstand

11.1_ Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar aus der/m Vorsitzenden, ihrer/m/seinem StellvertreterIn, der/m SchriftführerIn, der/m KassierIn und stellvertretender/m KassierIn, die einander vertreten können.

11.2_ Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.3_ Die Funktionsdauer des Vorstandes ist zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.4_ Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von der/vom SchriftführerIn schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5_ Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei anwesend sind.

11.6_ Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der ObmannstellvertreterIn.

11.7_ Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

11.8_ Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

11.9_ Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sie wird nur angenommen, wenn sie typografisch bahnbrechend und originär ist. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Statuten „Typographischer Verein Austria“ [tga]

§ 12_ Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1_ Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses.

12.2_ Vorbereitung der Generalversammlung.

12.3_ Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.

12.4_ Verwaltung des Vereinsvermögens.

12.5_ Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13_ Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

13.1_ Die Obfrau/der Obmann ist die/der höchste VereinsfunktionärIn. Ihr/m obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2_ Die/der SchriftführerIn hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Ihr/m obliegt die Führung sämtlicher Protokolle.

13.3_ Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14_ Die RechnungsprüferInnen

14.1_ Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2_ Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3_ Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

14.4_ Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Absatz 3), 8), 9) sinngemäß.

14.5_ RechnungsprüferInnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§15 Das Schiedsgericht

15.1_ In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und bei Statutenänderungen entscheidet das Schiedsgericht. Es kann Statutenänderungen aber nur mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung durchführen.

15.2_ Das Schiedsgericht besteht aus den fünf Gründungsmitgliedern des tga (Gerhard Pany, Karen Schmitzberger,

Clemens Heider, Erich Monitzer, und Martin Tiefenthaler). Sollte ein Mitglied des Schiedsgerichts ausscheiden, wird von den verbleibenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes ein Mitglied des Vereines an dessen Stelle berufen.

15.3_ Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16_ Auflösung des Vereines

16.1_ Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2_ Diese Generalversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannte Körperschaft ist.